

Annex 2 - Kennzeichnungsmerkblatt (Rev. 1)

für die Verpackung für nicht-imprägnierte Grill-Holzkohle und Grill-Holzkohlebriketts nach DIN EN 1860-2

Die Verbraucherverpackung muss in der offiziellen Sprache des Landes, in dem diese zum Verkauf vorgesehen ist, mindestens durch die folgenden Angaben eindeutig gekennzeichnet sein:

1. Name und Kontaktmöglichkeit des Herstellers oder Händlers/Vertreibers;
(Bei mehr als einer Fertigungsstätte muss ein eindeutiges Unterscheidungsmerkmal geschaffen werden. Sie können hierfür zum Beispiel eine Zahl bzw. einen oder mehrere Buchstaben wählen. Die Kennzeichnung ist DIN CERTCO schriftlich bekannt zu geben.)
2. Produktbezeichnung, z.B.: „Grill-Holzkohle“ oder „Grill-Holzkohlebriketts“;
3. Inhalt als Masse (kg) oder Volumen (l);
4. Verweisung auf die aktuelle Norm: DIN EN 1860-2:2023-08
5. Die folgenden Warnhinweise:

„WARNUNGEN:

- Nicht in geschlossenen Räumen verwenden;
- Kinder in sicherem Abstand halten;
- Nach dem Entzünden des Grills keine zusätzlichen Anzündhilfen einsetzen.“

Optionale Ergänzung ausschließlich für den gewerblichen Bereich:

- „Für die gewerbliche Nutzung setzt das Grillen in geschlossenen Räumen einen Rauchabzug voraus“
6. Eines der graphischen Symbole gemäß Bild 1 a), Bild 1 b) oder Bild 1 c) aus Abschnitt 7.2.2 der DIN EN 1860-2:2023-08. (Die graphischen Symbole müssen in ihrer ursprünglichen Farbzusammensetzung abgebildet werden und dürfen nur proportional in ihrer Größe verändert werden)
 7. Angabe des jeweiligen Herstellungsjahres (oder die schriftliche Bestätigung an die DIN CERTCO, dass diese Angabe bei der Produktion aufgedruckt wird), ggf. zusätzlich Chargennummer;
 8. Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft“ bzw. „DINplus“ und Registernummer (wird von der DIN CERTCO vergeben).